

SLOVANSKA KNJIŽNICA
LJUBLJANA

B2857

Jagdschutz-Verein.



64

KRAJ 270
B 2857

Art. I.



E 9015870

Zweck des Vereines.

Der krainische Jagdschutz-Verein verfolgt nachstehende Zwecke:

- a) Die Handhabung der bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften und aller die Jagd betreffenden Landes- und Reichsgesetze in gesetzlicher Weise zu unterstützen und deren Verbesserung im legislativen Wege anzustreben;
- b) Die gegenseitige Unterstützung der Jagdmittel in Bezug auf Durchführung der Gesetze und Verordnungen über Jagdpolizei und Wildschonung;

- c) auf die Unterdrückung und Bestrafung des Wilddiebstahles und aller sonstigen Uebertretungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen in gesetzlicher Weise hinzuwirken;
- d) die Hebung der Jagdzustände durch Belohnung an besonders verdiente Jagdschutz-Personen und an Personen, welche die Zwecke des Vereines in hervorragender Weise fördern, oder welche einen Wilddieb, Hehler oder einen Verkäufer gestohlenen oder während der Schonzeit erlegten Wildes sofort zur Anzeige bringen, dass seine Bestrafung erfolgt;
- e) die Einführung praktischer Hilfsmittel und Einrichtungen aller Art, wodurch die weidmännische Ausübung der Jagd und die Hebung der Jagdzustände überhaupt gefördert werden soll, als: Herausgabe von Publicationen, Veranstaltung von Ausstellungen, Abhaltung von Vorträgen u. s. w.;
- f) die Unterstützung der Forst- und Jagdschutz-Personen, welche bei Ausübung ihres Dienstes von Wilddieben verwundet wurden, sowie der Witwen und Waisen der bei solchem Anlasse Getödteten.

Art. II.**Sitz des Vereines.**

Der krainische Jagdschutz-Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Laibach.

Der Verein ist constituirt, sobald die Behörde seinen Bestand bescheiniget hat.

Art. III.**Mitgliedschaft.**

Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene Person werden, welche an dem Streben des Vereines Antheil nimmt und sich den statutenmässigen Pflichten der Vereinsmitglieder unterzieht.

Die Aufnahme und Ausschliessung der Mitglieder, die letztere jedoch nur wegen hervorgekommenen Mangels der Unbescholtenheit oder wegen gröblicher Verletzung der Vereinszwecke, steht dem Ausschusse zu.

Bei einer Ausschuss-Sitzung, in der es sich um Ausschliessung eines Vereinsmitgliedes handelt, sind sämmtliche Ausschussmitglieder von der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

Art. IV.

Pflichten der Mitglieder.

Die Beiträge der Mitglieder bestehen aus:

- 1.) den Beiträgen der Gründer,
- 2.) den Jahresbeiträgen der Mitglieder.

Als Gründer werden jene Mitglieder in das Vereins-Gedenkbuch eingetragen, welche ein- für allemal 60 fl. einzahlen oder sich verpflichten, durch zehn aufeinander folgende Jahre je 10 fl. beizutragen. Dieselben sind lebenslängliche Mitglieder des Vereines.

Der Jahresbeitrag für die übrigen Mitglieder wird mit 3 fl., für das Jagd- und Forstschutz- Personale, welches nicht dem Beamtenstande angehört, mit 50 kr. festgesetzt.

Die Vereinsmitglieder haben die Vereinszwecke nach Möglichkeit zu fördern; ihre all- fälligen Anzeigen und Anträge nimmt der Aus- schuss entgegen.

Der beabsichtigte Austritt aus dem Vereine muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vereinsausschusse gemeldet werden, widrigens das betreffende Mitglied noch für das nächste Jahr verpflichtet angesehen wird.

Art. V.

Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung besorgt der Vereinsausschuss, der aus 12 Mitgliedern besteht, und zwar aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, sowie 10 weiteren Ausschussmitgliedern, welche aus ihrer Mitte den Cassier zu wählen haben.

Sieben Ausschussmitglieder sowie der Obmann sollen ihren Wohnsitz in Laibach haben.

Diese Functionäre bekleiden ihre Aemter unentgeltlich.

Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren den Obmann, dessen Stellvertreter und 10 Ausschussmitglieder. Von den letzteren haben alljährlich vier auszuscheiden, und hat dies in den ersten zwei Jahren durch das Los, späterhin nach Massgabe der abgelaufenen Mandate zu erfolgen. Die hiedurch erforderlichen Neuwahlen, die jeweilig auf drei Jahre gelten, sind alljährlich vorzunehmen, und sind die Ausgeschiedenen wieder wählbar.

Ersatzwahlen werden nur für jene Functionsdauer vorgenommen, welche den nicht normal ausgeschiedenen Functionären noch zukam.

Dem Ausschusse steht es frei, einen Vereins-Secretär anzustellen und denselben nach seinem Ermessen zu honorieren.

Art. VI.

Geschäftskreis des Vereinsausschusses.

Der Vereinsausschuss beruft die Generalversammlung ein, hat deren Beschlüsse auszuführen und leitet die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Zur Giltigkeit seiner Beschlüsse ist die Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und von wenigstens dreien sonstigen Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefasst; bei gleicher Stimmzahl gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Geschäftsordnung des Vereinsausschusses wird von diesem selbst innerhalb der Statuten festgesetzt.

Insbesondere hat der Ausschuss die im Art. I, lit. *d)* und *f)*, angeführten Prämien und Unterstützungen zu verleihen, auf welche vorzugsweise solche Forst- und Jagdschutz-Personen Anspruch haben, welche so wie ihre Dienstherrn Mitglieder des Vereines sind.

Art. VII.

Vereinsleitung.

Der Obmann des Ausschusses vertritt den Verein nach aussen und unterzeichnet rechtsgiltig

alle vom Vereine ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen. Seine Befugnisse werden im Verhinderungsfalle ohne besondere Vollmacht vom Stellvertreter ausgeübt.

Art. VIII.

Cassier und Secretär.

Dem Cassier obliegt die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines und die Cassagebarung, für die er persönlich verantwortlich ist; endlich im Vereine mit dem Secretär die Evidenzhaltung der Vereinsmitglieder.

Art. IX.

Einziehung der Beiträge.

Bei Beginn des Kalenderjahres ergeht an alle Mitglieder von Seite des Ausschusses die Aufforderung, die Jahresbeiträge einzuzahlen.

Geschieht dies bis zum 1. Februar nicht, so können dieselben durch Postnachnahme eingezogen werden. Verweigert ein Mitglied die Einzahlung auf diesem Wege, so ist dasselbe, unbeschadet

der schon bestehenden Rechte des Vereines, als ausgetreten zu betrachten.

Art. X.

Ausserordentliche Beiträge.

Ausser den regelmässigen Jahresbeiträgen nehmen der Vereinsausschuss und die Functionäre (Art. V) auch freiwillige Beiträge, sowohl von Mitgliedern als Nichtmitgliedern, zur Bildung eines Fonds für ausserordentliche Vereinsauslagen und Prämien entgegen.

Art. XI.

Der Vereinsausschuss ist befugt, überall dort, wo es ihm im Interesse des Vereines gelegen scheint, Mitglieder des Vereines mit besonderer Vollmacht, welche vom Obmanne ausgefertigt wird, zur Besorgung bestimmter Vereinsangelegenheiten aufzustellen.

Diese Mitglieder sind vom Vereinsausschusse nach seinem Ermessen oder über ihr besonderes Verlangen zu den Ausschuss-Sitzungen einzuladen, haben in denselben das Stimmrecht und versehen ihre Functionen unentgeltlich.

Art. XII.

Ordentliche Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich einmal, längstens Ende Mai, nach Laibach einzuberufen.

Die Anberaumung derselben ist in der «Laibacher Zeitung» und in einer verbreiteten slovenischen Zeitung kundzumachen.

Zur Giltigkeit ihrer Beschlüsse, welche mit absoluter Majorität gefasst werden, ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern erforderlich.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Vereines vertreten lassen, und genügt zu dessen Legitimation die Vorweisung der Mitgliedskarte des Auftraggebers; jedoch kann kein Mitglied mehr als fünf Stimmen in sich vereinigen.

Gegenstände der Generalversammlung sind:

- a) Aenderung der Statuten;
- b) Entgegennahme und Prüfung des vom Vereinsausschusse zu erstattenden Jahres- und Thätigkeitsberichtes;
- c) Prüfung des vom Revisions-Comité zu erstattenden Berichtes über den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Jahres;

- d) Wahl des Vereinsausschusses, des Obmannes, dessen Stellvertreters sowie des aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Revisions-Comités; Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vereinsausschusses.

Selbständige Anträge für die Generalversammlung müssen mindestens acht Tage vor derselben beim Vereinsausschusse angemeldet werden.

Art. XIII.

Ausserordentliche Generalversammlung.

Ausserordentliche General-Versammlungen werden nach dem Ermessen des Vereinsausschusses, oder wenn der zehnte Theil der Vereinsmitglieder darauf anträgt, einberufen.

Art. XIV.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses auf Statuten-Aenderung oder Auflösung des Vereines, in welchem Falle sämtliche Mitglieder bei der Einberufung von der Tagesordnung verständigt werden müssen, sind zwei Drittel der in einer beschlussfähigen Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Fonde zu, welchen die Generalversammlung zu bestimmen hat.

Art. XV.

Allfällige aus dem Vereinsverhältnisse entstehende Streitigkeiten werden endgiltig durch ein Schiedsgericht entschieden.

Jeder der streitenden Theile wählt aus den Vereinsmitgliedern je einen Schiedsrichter und diese, gleichfalls aus den Vereinsmitgliedern, einen Obmann.

Können sich dieselben über die Wahl desselben nicht einigen, so hat der Vereinsobmann den Obmann des Schiedsgerichtes zu bestimmen.

Mit Erlass der hohen k. k. Landes-Regierung vom 26. April 1891, Z. 4897, wurden vorstehende Statuten mit dem Bemerken zur Kenntniss genommen, dass dem Beginne der Vereinsthätigkeit nichts im Wege steht.

Slovenska knjižnica

6K RA

B 270



66009015870

COBISS ©